

53. Inwieweit haftet die Zollverwaltung dem Absender eines eingeschriebenen Briefes, der ihr nach seiner Ankunft am Bestimmungs-  
orte von der Post zur zollamtlichen Behandlung übergeben worden  
und sodann bei ihr verloren gegangen ist?

VI. Civilsenat. Urt. v. 14. Februar 1901 i. S. Sch. (Bl.) w. hamb. General-Zolldirektion (Bekl.). Rep. VI. 441/00.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht baselst.

Aus den Gründen:

„Der Kläger nimmt die verklagte Behörde auf Ersatz von 2700 *M* in Anspruch, die er am 13. April 1899 in einem eingeschriebenen Briefe mit der Post von Eger an die Firma L. & R. in Hamburg abgehandelt hat, weil dieser Brief nach seiner Ankunft in Hamburg, als mehr als 250 Gramm wiegend, von der Post der Beklagten zur zollamtlichen Behandlung übergeben worden und dort in Verlust geraten ist. Die Beklagte hat jede Ersatzverbindlichkeit abgelehnt, weil zwischen ihr und dem Kläger kein vertragsmäßiges Verhältnis bestanden habe, und nicht nachzuweisen sei, daß ihr oder irgend einem ihrer Angestellten, welcher in dieser Beziehung als Willensorgan des hamburgischen Staates zu gelten hätte, ein für das Verschwinden des Briefes ursachliches Verschulden zur Last falle. Das Landgericht hat ebenfalls gemeint, daß hier nur die Grundsätze von der außerkontraktlichen Schadenersatzpflicht in Frage kommen könnten, hat aber von diesem Standpunkte aus die Beklagte wegen ihrer nach seiner Annahme mangelhaften Verwahrungseinrichtungen zum Erfasse des ganzen Schadens des Klägers für verpflichtet erklärt. Ob in dieser letzteren Beziehung dem Landgerichte beizutreten sein würde, kommt zunächst nicht in Frage; denn das Berufungsgericht hat, hierin zu Ungunsten der Beklagten vom Landgerichte abweichend, eine vertragsmäßige Verbindlichkeit der Beklagten zur Ablieferung des Briefes an die Adressaten nach bewirkter zollamtlicher Behandlung angenommen, von welcher die Beklagte durch den Verlust des Briefes nicht als befreit gelten könne, da sie es ihrerseits an jeder Exkulpation habe fehlen lassen. In diesem letzten Punkte war dem Oberlandesgerichte jedenfalls beizutreten; denn der bloße Umstand, daß der Brief in dem offenen Fache, in welches er zur Aufbewahrung hineingelegt war, am anderen Tage nicht mehr vorgefunden wurde, schließt natürlich nicht aus, daß irgend einem in Betracht kommenden Willensorgane des Staates dabei ein Verschulden zur Last fallen kann. Da nun, wo es sich um Nichterfüllung einer Verbindlichkeit handelt, ohne Zweifel

dem Schuldner der Beweis der unverschuldeten Unmöglichkeit obliegt, so kommt es für die Anschließung der Beklagten darauf an, ob diese vom Oberlandesgerichte mit Recht für vertragsmäßig zur Restitution verpflichtet erklärt worden ist.

Das Oberlandesgericht hat in dieser Beziehung angenommen, daß durch die Übergabe einer Postsendung an die Zollbehörde zur zollamtlichen Behandlung diese Behörde in den zwischen dem Absender und der Post geschlossenen Transportvertrag eintrete. Dieser rechtlichen Auffassung kann allerdings nicht beigegeben werden. Der Posttransportvertrag ist nach § 40 Ziff. VII der Postordnung von 1892 mit der Übergabe des der zollamtlichen Behandlung noch unterliegenden Poststückes an die Zollbehörde am Bestimmungsorte und der entsprechenden Benachrichtigung des Adressaten von seiten der Post erfüllt, und die Zollbehörde hat keinen Transport mehr auszuführen, sondern nur die Sendung aufzubewahren und eventuell dem Adressaten auszuliefern. Nichtsdestoweniger bleibt es richtig, daß das Rechtsverhältnis zwischen dem Absender und der Zollbehörde nicht bloß nach den Grundsätzen von der außerkontraktlichen Schadenshaftung zu beurteilen ist. Es gilt auch hier: „re contrahitur“, mindestens in dem weiteren Sinne, in welchem diese Worte bisweilen auch in den römischen Rechtsquellen gebraucht werden. Die Postsendung wird der Zollbehörde nur zu einem ganz bestimmten Zwecke in die Hand gegeben, und mit der bestimmten Verpflichtung, sie nach erfolgter zollamtlicher Behandlung, eventuell gegen Entrichtung der entsprechenden Abgabe, an den Adressaten auszuliefern, und darin ist nach der Natur der Sache auch die Verpflichtung eingeschlossen, die Sendung bis dahin aufzubewahren. Diese Verbindlichkeiten bestehen dem Absender, und zunächst nicht etwa dem Adressaten gegenüber, da nach den bestehenden Posteinrichtungen jener bis zur wirklichen Ablieferung an den Adressaten das Verfügungsrecht über die Sendung behält.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 43 S. 98 fig.

Unerheblich ist, ob man dieses Verhältnis, mit dem Oberlandesgerichte, auf einen Vertrag zurückführt, welchen die Post mit der Zollbehörde zu Gunsten des Absenders als eines Dritten schließt, und der dann nicht gerade unter eine der ausgebildeten, benannten Kategorien des gemeinen Obligationenrechtes sich bringen ließe (ebensowenig von 1900 an unter eine der im Bürgerlichen Gesetzbuche speciell geregelten),

sondern als „unbenannter“ Vertrag gelten müßte, oder ob man eine unmittelbar gesetzliche Verpflichtung nach Analogie einer vertragsmäßigen, also eine sog. quasikontraktliche, annimmt. Daß diese obligatio quasi ex contractu in den Quellen des gemeinen Rechtes nicht besonders erwähnt ist, würde natürlich nicht im Wege stehen; denn für neue öffentlichrechtliche Verhältnisse, die jenen unbekannt sind, müssen die privatrechtlichen Konsequenzen nach Analogie der in jenen geregelten Thatbestände gezogen werden. Bei Nichterfüllung der so begründeten Verbindlichkeit muß die Zollverwaltung für jedes Verschulden, nicht etwa, wie nach L. 1 § 10. L. 32 Dig. dep. 16, 3. L. 17 § 2 Dig. de praescr. v. 19, 5 ein Depositar, nur für grobes, haften, da es sich hier nicht um eine unentgeltliche Hinterlegung handelt. Daher würde, selbst wenn feststände, daß der Brief gestohlen sei — was jedoch im Berufungsurteile nur für sehr wahrscheinlich erklärt ist —, die Beklagte nicht befreit sein; denn nach L. 14 §§ 16. 17 Dig. de furt. 47, 2 haftet, wer zur sorgfältigen Aufbewahrung verpflichtet ist, auch für jeden Diebstahl, solange er nicht ganz besondere Entschuldigungsgründe darzulegen weiß.

Erweist sich sonach die Anschließung der Beklagten als unbegründet, so war andererseits auch der Revision selbst der Erfolg zu versagen. Diese richtet sich dagegen, daß das Berufungsgericht nicht die Beklagte zum Ersatze des ganzen Schadens in Höhe von 2700 *M* verurteilt, sondern ihre Haftung auf die 42 *M* eingeschränkt hat, welche nach §§ 6 und 10 des Reichs-Postgesetzes vom 28. Oktober 1871 von der Post für einen verloren gegangenen eingeschriebenen Brief nur zu ersetzen sind. Diese Einschränkung erscheint als gerechtfertigt, weil nach Treue und Glauben der Absender, der durch Unterlassung der Angabe eines bestimmten höheren Wertes sich selbst der Post gegenüber in die Lage gesetzt hat, von ihr im Falle des Verlustes seiner Sendung nur 42 *M* beanspruchen zu können, nun nicht von der Zollverwaltung, die thatsächlich in einem solchen Falle ihm gegenüber doch nur an die Stelle der Post tritt, den Ersatz einer höheren Summe verlangen kann. Durch sein Verhalten hat der Kläger der Zollverwaltung genügenden Anlaß gegeben, auch ihre Vorichtsmaßregeln nur von dem Standpunkte aus zu bemessen, daß es sich um Wahrung eines Interesses in Höhe von 42 *M* handle, und es würde daher der Billigkeit widersprechen, wenn sie nun, da der Verlust ein-

getreten ist, genötigt sein sollte, für einen so viel höheren Betrag aufzukommen. Somit muß der Inhalt der in Rede stehenden, sei es vertragsmäßigen, sei es quasikontraktlichen, Verpflichtung von vornherein als nur nach Maßgabe der für die Post begründet gewesenen Verbindlichkeit bemessen gedacht werden. Dann würde aber auch vom Standpunkte der außerkontraktlichen Schadenserzagspflicht aus, falls — was dahingestellt bleiben kann — deren Voraussetzungen an sich hier vorliegen sollten, nie zu einem weiteren Umfange der Verbindlichkeit zu gelangen sein, weil die dem vertragsmäßigen oder quasikontraktlichen Verhältnisse einmal anhaftenden Beschränkungen der Schadenserzagspflicht trotzdem ihre Geltung behalten müssen. Nur so weit dem Schuldner etwa eine Arglist zur Last fiele, würde dies anders sein; aber in dieser Richtung ist hier vom Kläger keine Behauptung aufgestellt worden.

Demgemäß mußte sowohl die Revision, als auch die Anschließung zurückgewiesen werden.“ . . .